

## Anhang I

2.11

### Entgeltordnung

2.11

### für die Städtische Sing- und Musikschule Memmingen

Vom 16. Juni 1982

zuletzt geändert am 18. März 2010

	Seite
§ 1 Entgeltpflicht .....	1
§ 2 Entgeltschuldner .....	2
§ 3 Fälligkeit .....	2
§ 3a Erstattungen .....	2
§ 4 Ermäßigung, Erlaß .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	3

#### § 1

#### Entgeltpflicht

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Sing- und Musikschule wird ein Entgelt je Unterrichtsjahr erhoben, dessen Höhe sich nach dem Unterrichtsfach, der Gruppenstärke und der wöchentlichen Unterrichtsdauer richtet. <sup>2</sup>Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung, die in die Tarife A, B,C und D eingeteilt ist. <sup>3</sup>In Tarif A werden volljährige Schüler mit Hauptwohnung außerhalb Memmingens, in Tarif B minderjährige Schüler mit Hauptwohnung außerhalb Memmingens, in Tarif C volljährige Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen und in Tarif D minderjährige Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen eingestuft. <sup>4</sup>Volljährige werden in den nächstgünstigeren Tarif B oder C eingestuft, wenn sie nachweislich eine allgemeinbildende Schule besuchen oder Student, Auszubildender, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistender sind. <sup>5</sup>Für die Tarifeinstufung sind die Verhältnisse bei Beginn des Schuljahres maßgeblich. <sup>6</sup>Bei Eintritt während eines Schuljahres wird ein anteiliges Entgelt erhoben.
- (1a) Werden während des Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden schulischen Gründen in ihrer Zusammensetzung oder Unterrichtsdauer verändert, werden die Entgeltänderungen mit Beginn des Folgemonats wirksam. Für die Fälligkeit von Erhöhungen gilt § 3 entsprechend; Überzahlungen werden am Ende des Schuljahres ausgeglichen.
- (2) Für die Teilnahme an besonders vorgesehenen Sing- und Spielkreisen, die insbesondere zur Chorpflege, zu kammer-musikalischen Zusammenspiel und zu Orchesterübungen weiterführen können, wird ein Entgelt nicht erhoben.
- (3) Bei der Einführung weiteren Unterrichts für Streich-, Blas, Zupf- und Schlaginstrumente, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, gilt das Entgelt für das jeweils am meisten vergleichbare Instrument.

- (4) <sup>1</sup>Die monatliche Miete für schuleigene Instrumente beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert
- |    |      |            |          |
|----|------|------------|----------|
| a) | bis  | 400 Euro   | 13 Euro, |
| b) | bis  | 500 Euro   | 16 Euro, |
| c) | bis  | 750 Euro   | 18 Euro, |
| d) | bis  | 1.000 Euro | 23 Euro, |
| e) | über | 1.000 Euro | 31 Euro. |

<sup>2</sup>Die Ermäßigungs- bzw. Erlaßmöglichkeiten des § 4 gelten auch für dieses Mietentgelt.

## § 2

### Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

## § 3

### Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. <sup>2</sup>Jahresentgelte bis 100 Euro werden insgesamt mit Rechnungsstellung, Jahresentgelte über 100 Euro werden je zu einem Viertel am 01. Dezember, 01. Februar, 01. April und 01. Juni fällig.

## § 3a

### Erstattungen

- (1) <sup>1</sup>Kann ein Schüler wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen während eines Schuljahres am Unterricht nicht teilnehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres je entgangener Unterrichtsstunde 1/40 des Jahresentgelts erstattet. <sup>2</sup>Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen (ärztliches Attest u.a.).
- (2) Entfallen wegen Krankheit einer Lehrkraft oder aus sonstigen von der Schule zu vertretenden Gründen während eines Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden, erhalten die hiervon betroffenen Schüler für die vierte und jede weitere entfallene Unterrichtsstunde am Ende des Schuljahres 1/40 des Jahresentgelts erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Beim Ausscheiden während des Schuljahres mit Genehmigung der Schulleitung wird das anteilige Jahresentgelt erstattet. <sup>2</sup>Beim Ausschluß oder ungenehmigtem Ausscheiden erfolgt keine Erstattung.

## § 4

### Ermäßigung, Erlaß

- (1) <sup>1</sup>Bei Unterrichtung in mehreren entgeltspflichtigen Fächern (ausgenommen Singschulklassen) innerhalb einer Familie wird folgende Ermäßigung gewährt:

für zwei entgeltpflichtige Fächer:	um 10 % des vollen Entgelts
für drei entgeltpflichtige Fächer:	um 20 % des vollen Entgelts

für vier entgeltspflichtige Fächer:	um 30 % des vollen Entgelts
für fünf u. mehr entgeltspflichtige Fächer	um 40 % des vollen Entgelts.

<sup>2</sup>Für Schüler, die ein anderes entgeltpflichtiges Fach belegt haben, ist der Unterricht in den Singschulklassen unentgeltlich.

- (2) Schülern mit Hauptwohnung in Memmingen, deren Einkommen bzw. das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, kann folgende Ermäßigung des unter Berücksichtigung des Absatzes 1 zu zahlenden Entgelts gewährt werden:

Einkommen bis zu

100% des Richtsatzes:	um 25 %
75% des Richtsatzes:	um 50 %
60% des Richtsatzes:	um 75 %
50% des Richtsatzes:	um 100 % (Erläss).

<sup>2</sup>Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrundegelegt.

- (3) Erhält ein Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen bzw. seine Familie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, kann von der Erhebung des Entgeltes abgesehen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Entgelt kann im Einzelfall aus Gründen der Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. <sup>2</sup>Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Sing- und Musikschule der Oberbürgermeister.
- (5) <sup>1</sup>Das Entgelt kann im Einzelfall um 10 % ermäßigt werden, soweit die regelmäßige Teilnahme am Ensembleunterricht für öffentliche Auftritte, musikalische Veranstaltungen und repräsentative Zwecke gewünscht ist. <sup>2</sup>Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Sing- und Musikschule der Oberbürgermeister.
- (6) Für Schüler, die an einem entgeltpflichtigen Instrumental- oder Sologesangsunterricht teilnehmen, ist der Unterricht im Fach Musiktheorie unentgeltlich.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Betrifft die ursprüngliche Fassung. Der Wortlaut dieser Fassung gilt ab 01. September 2010.  
39. ErgLfg 02/2010

**Anlage zu § 1 Absatz 1 der Entgeltordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Memmingen  
in der ab 01. September 2010 geltenden Fassung**

lfd.Nr.	Unterrichtsfach	Gruppen- stärke	wöchentliche Unterrichts- dauer  Minuten	Jahresentgelte			
				Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
				EUR	EUR	EUR	EUR
1	Musikalische Früherziehung		60		282		201
2	Musikalische Grundlehre		60		282		201
3	Singklassen I		60		60		42
	Singklassen II		75		72		51
4	Musiktheorie		45	318	243	228	174
5	Musik mit Behinderten		45	492	381	354	273
6.1	Normalinstrument	4 Schüler	60	618	474	441	339
		3 Schüler	60	786	603	561	432
6.2	Normalinstrument	4 Schüler	45	471	363	336	258
		3 Schüler	45	618	474	441	339
		2 Schüler	45	846	651	606	465
		1 Schüler	45	1.557	1.197	1.113	855
6.3	Normalinstrument	3 Schüler	30	432	333	309	237
		2 Schüler	30	618	474	441	339
		1 Schüler	30	1.059	813	756	582
7.1	Klavier	1 Schüler	60	2.496	1.920	1.782	1.371
7.2	Klavier	2 Schüler	45	918	708	657	504
		1 Schüler	45	1.704	1.311	1.215	936
7.3	Klavier	2 Schüler	30	639	492	456	351
		1 Schüler	30	1.158	891	825	636
8.1	Blockflöte	4 Schüler	60	480	372	342	264
		3 Schüler	60	612	471	435	336
8.2	Blockflöte	4 Schüler	45	375	291	267	207
		3 Schüler	45	480	372	342	264
		2 Schüler	45	681	525	486	375
		1 Schüler	45	1.239	954	885	681
8.3	Blockflöte	2 Schüler	30	480	372	342	264
		1 Schüler	30	858	660	612	471
10	Sologesang	2 Schüler	45	900	693	642	495
		1 Schüler	45	1.680	1.293	1.200	924